

binderei, so ist der ganze Betrieb zu belasten, weil die Befreiung davon abhängig ist, daß der Gegenstand des Unternehmens ausschließlich das Handelsgewerbe ist. Man kommt somit hinsichtlich des Verlagsbuchhandels zu derselben Unterscheidung wie bei den Einkommen- und Körperschaftsteuerborauszahlungen. Nur die Verleger mit eigenen technischen Betrieben unterfallen der Industriebelastung, nicht aber die sogenannten reinen Verlagsbetriebe. Wenn neuerdings einzelne Finanzämter versuchen, auch reine Verlagsbuchhandlungen zur Umlegung heranzuziehen, wird dieses Ansinnen zweckmäßigerweise unter Hinweis auf den zitierten Erlaß vom 4. November, und zwar auf Punkt B17, zurückgewiesen. Es versteht sich von selbst, daß der Sortiments- wie der Zwischenbuchhandel einschließlich des Kommissionsgeschäfts nicht zu belasten sind, es sei denn, daß ausnahmsweise ein technischer Betrieb damit verbunden ist. Erst recht tritt die Belastung des ganzen Betriebs natürlich dann ein, wenn ein industrieller oder gewerblicher Hauptbetrieb nur einen Handelsnebenbetrieb aufweist, also etwa eine Druckerei sich eine Verlagsabteilung angegliedert hat. Angesichts der Bedeutung des gewerblichen Nebenbetriebs für die Belastung des Handelsgewerbes bedarf der Begriff des Nebenbetriebes einer scharfen Abgrenzung gegenüber dem unselbständigen Bestandteil eines selbständigen Hauptbetriebs auf der einen und dem selbständigen Hauptbetrieb auf der anderen Seite. Während der Nebenbetrieb eine gewisse Selbständigkeit der Organisation und einen eigenen Geschäftskreis von nicht ganz unerheblichem Umfange erfordert, liegt dem unselbständigen Bestandteil nur eine Hilfsstätigkeit für den Hauptbetrieb ob, z. B. Offerten-, Verkaufs- oder Versandabteilung, wohl auch die kleine Hausdruckerei eines großen Unternehmens. Dagegen unterscheidet sich der Nebenbetrieb vom selbständigen Hauptbetrieb durch seine wirtschaftliche Zweckbestimmung, indem er vorwiegend den Aufgaben eines anderen Betriebes zu dienen hat, auch dürfen an dem Nebenbetrieb keine anderen Personen beteiligt sein als an dem Hauptbetrieb. Die Verhältnisse müssen derart gestaltet sein, daß der Nebenbetrieb als Ausfluß des Hauptbetriebs erscheint und in diesem seine Stütze findet, wofür die Höhe des dem Haupt- oder Nebenbetriebe gewidmeten Anlage- und Betriebskapitals ein brauchbares Merkmal abgibt, falls eine solche Trennung durchführbar ist. Nach dem wiederholt angezogenen Erlaß ist ein unselbständiger Bestandteil und kein Nebenbetrieb jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Wert des Betriebsvermögens, das dem betrieblichen Nebenzweck gewidmet ist, nicht mehr als 10 v. H. des Wertes des gesamten Betriebsvermögens ausmacht. Also auch Verlagsbetriebe mit einer verhältnismäßig kleinen eigenen Druckerei, in der vielleicht nur ein Bruchteil der Verlagsproduktion hergestellt wird, können von der Umlegung befreit sein. Insofern bedarf also der oben ausgesprochene Grundsatz der Trennung von reinem und gemischtem Verlagsbetrieb einer kleinen Korrektur. Befinden sich mehrere selbständige Betriebe in der Hand eines Unternehmers, so sind sie für die Industriebelastung getrennt zu behandeln, weshalb die Unterscheidung zwischen Neben- und selbständigem Hauptbetrieb ebenfalls von großer Tragweite ist.

Bemessungsgrundlage ist regelmäßig das der Vermögensteuer unterliegende Betriebsvermögen. Bei Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist der Anteil des einzelnen Gesellschafters maßgebend, was namentlich für die Freigrenze von 50 000 Goldmark bedeutungsvoll ist, weil dieselbe bei dem Anteil eines jeden Gesellschafters berücksichtigt werden muß. Da die Belastung eine elastische ist und mit jeder Vermögensteuerveranlagung berichtigt wird, ist eine Aussetzung der Erteilung des Belastungsbescheids aus dem Grunde, weil die Veranlagung zur Vermögensteuer noch nicht unanfechtbar geworden ist oder eine endgültige Veranlagung noch nicht vorliegt, ausgeschlossen. Auch sind die Finanzbehörden weder zur Stundung

noch zum Erlaß der den Unternehmern obliegenden Leistungen berechtigt, da die Beitreibung der als Zwischeninstanz gegenüber dem ausländischen Treuhänder eingeschalteten Bank für deutsche Industrieobligationen im Einnehmen mit dem Treuhänder mittels der nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung sich richtenden Zwangsvollstreckung obliegt.

Zum Schluß noch ein Wort über die buch- und bilanzmäßige Behandlung der Industriebelastung. Die bisher erschienenen Durchführungsbestimmungen schweigen darüber, doch ist nicht ausgeschlossen, daß noch eine positivrechtliche Regelung erfolgt. Da es sich um eine öffentliche Belastung nach Art einer Steuerschuld handelt, können die für die Bilanzierung von privaten Obligationen maßgebenden Grundsätze keine Anwendung finden, denn zu zahlen ist praktisch überhaupt nur nach der Ausbringungspflicht, nicht nach der Industriebelastung. Die Last gewinnt dadurch wirtschaftlich betrachtet den Charakter eines bloßen Zuschlags zur Vermögensteuer. Dies schließt nicht aus, daß die Belastung in einer Vorspalte der Bilanz irgendwie nachrichtlich vermerkt wird. Für die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Jahresleistungen als gewinnmindernde Unkostenposten zu berücksichtigen. Dem entspricht eine vom Reichstag angenommene Entschliebung, »die Reichsregierung zu ersuchen, bei demnächstiger Änderung des Einkommensteuergesetzes die Abzugsfähigkeit der nach dem Ausbringungsgesetz zu zahlenden Jahresleistungen und Zuschläge vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen vorzusehen«. Nach alledem kann man den vom Reichsverband der Deutschen Industrie veröffentlichten Vorschläge für die Bilanzierung der Industrieobligationen durchaus beipflichten, die von der Zulassungsstelle der Berliner Börse gebilligt werden und wörtlich lauten:

»Die Belastung der Unternehmungen nach dem Industrieleistungs- und Ausbringungsgesetz bedeutet keine Belastung des Vermögens mit einer Kapitalkuld, sondern lediglich die Belastung des Jahresertrages mit der jeweiligen Jahresleistung. Eine Bilanz, die die Industriebelastung nur unter den Passiven auführt, gibt daher ein unrichtiges Bild vom Stande des Vermögens. Vielmehr ist die Obligation grundsätzlich aus der Bilanz ganz fortzulassen. Nur soweit sie veräußerlich ist (kommt für den Buchhandel nicht in Frage, der Verf.), kann sie unter den Passiven aufgeführt werden, alsdann aber entweder vor der Geldspalte oder unter Ausgleichung durch einen entsprechenden Aktivposten. Der Frage, ob und in welchem Umfange in den übrigen Fällen das Bestehen und die Höhe der Belastung im Geschäftsbericht zweckmäßigerweise zu erwähnen ist, wird hierdurch nicht vorgegriffen.«

## Kulturpolitik, Ibero-Amerika und das Buch.

Von Rühn de la Escosura.

Was das Buch als solches in kulturpolitischer Hinsicht erreichen kann, ist genugsam bekannt. Es ist das feinste und sicherste Werkzeug, dessen man sich für die Beeinflussung der Massen bedienen kann. Es ist das beste Mittel, eine Meinung, eine Idee, ein Dogma zu verbreiten und den Geistern einzu-hämmern, es ist aber auch zugleich das furchtbarste Instrument in gewissenlosen Händen. Dieser propagandistische Wert des Buches ist nun in Deutschland vielfach gänzlich verkannt worden. Dort, wo man ihm gerecht zu werden versuchte, ging man mit wenig Geschick zu Werke.

Es war nicht Mangel an geistigem Menschenmaterial, an Geld oder Zeit, der diese Vernachlässigung verschuldet hätte, es waren vielmehr die irrigten Voraussetzungen der früheren maßgebenden Stellen und eine gewisse persönliche Selbstüberschätzung, die dem Deutschen an sich eigen war. Ein Brief Bethmann Hollwegs an Karl Lamprecht in der Vossischen Zeitung vom 12. Dezember 1913 gibt uns ein klares Bild von diesen falschen Voraussetzungen: »Ich bin mit Ihnen von der Wichtigkeit, ja der Notwendigkeit einer auswärtigen Kulturpolitik überzeugt. Ich verkenne nicht den Nutzen, den Frankreichs Politik und Wirtschaft aus dieser Kulturpropaganda zieht, noch die